

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Langewiesen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in seiner Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 33 der Friedhofsatzung der Stadt Langewiesen vom 22. November 2016 hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in der Sitzung am 21. November 2016 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Langewiesen vom **16.12.2016** werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6 wird wie folgt geändert:

II. Gebühren

§ 6 Grab- und Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten für die gesamte Ruhezeit werden folgende Grabgebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| <i>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)</i> | 520,00 € |
| <i>ab dem 6. Lebensjahr - Einzelerdgrabstätte</i> | 750,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| <i>Doppelerdgrabstätte</i> | 900,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten | |
| <i>groß, 4 Urnen</i> | 600,00 € |
| <i>klein, 2 Urnen</i> | 540,00 € |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 600,00 € |
| <i>Belegungsfläche für 1 Urne</i> | |
| 5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung | 1.080,00 € |
| <i>Belegungsfläche für 1 Urne</i> | |

Verlängerungsgebühren – ergeben sich aus den Gebühren der Grabstätte geteilt durch die Ruhezeit nach § 10 der Friedhofsatzung, multipliziert mit den Verlängerungsjahren.

Die Grab- und Friedhofsunterhaltungsgebühr enthält für das 25- bzw. 20-jährige Nutzungsrecht an Erd- und Urnengrabstätten, der Urnengemeinschaftsanlage anonym und mit Namenszug bzw. für eine Belegungsfläche in der Urnengemeinschaftsanlage folgende Leistungsbestandteile:

- Pflege der Wege, Zäune, und Ausstattungselemente,*
- Bereitstellung von Gießwasser und Unterhaltung des Wasserleitsystems*
- Pflege der Grabfelder und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätten,*
- Abfallentsorgung*
- ausschließlich bei der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenszug die Kosten für die den Unterbau, die Gedenkplatte sowie die Inschrift der Gedenktafel (die ersten 20 Buchstaben)*

§ 7 wird wie folgt geändert

**§ 7
Friedhofsunterhaltungsgebühr**

entfällt

§ 8 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Sonstige Gebühren**

3.

Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen (u. a. Beseitigung eines Grabmals) richtet sich die Gebühr nach Art der Grabstätte:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstätte – Doppelerdgrab | 150,00 € |
| b) Erdgrabstätte – Einzelerdgrab | 100,00 € |
| c) Urnengrabstätte groß | 100,00 € |
| d) Urnengrabstätte klein / Kindergrab | 50,00 € |

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langewiesen, den 16.12.2016

Brandt
Bürgermeister



Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Langewiesen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.